

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

alte Studienordnung unter:
http://www.uni-bayreuth.de/studienordnungen/diplom/biologie_s010394.html

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Biologie
an der Universität Bayreuth
vom 25. Juni 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studienganges
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 Studieninhalte, Spezialisierung in *Molekular- und Zellbiologie* oder *Ökologische und Organismische Biologie*
- § 8 Erwerb von Leistungspunkten, Prüfungen
- § 9 Geforderte Lehrveranstaltungen
- § 10 Selbststudium
- § 11 Fachstudienberatung
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Biologie an der Universität Bayreuth mit dem Abschluß Diplom.

§ 2 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit für den Studiengang mit Abschluß Diplom beträgt neun Fachsemester. ²Sie schließt die Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit ein. ³Die Studienzeit für das Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, soll in der Regel vier Semester, das Hauptstudium zwei Semester und das Vertiefungsstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt, in der Regel drei Semester nicht überschreiten. ⁴Der Umfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 Semesterwochenstunden, die sich auf 8 Fachsemester verteilen.

§ 3 Studienbeginn

¹Das Studium der Biologie kann im Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden. ²Diese Studienordnung baut auf einem Studienbeginn im Wintersemester auf.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Über die durch die Hochschulreife oder die einschlägige, fachgebundene Hochschulreife nachgewiesene allgemeine Studierfähigkeit hinaus bestehen keine sonstigen, formalen Voraussetzungen für das Studium der Biologie.

§ 5

Ziele des Studienganges

- (1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit in forschungs-, anwendungs- und lehrbezogenen Berufsfeldern vor.
- (2) ¹Das Studium bietet eine breite Einführung in die wichtigen Teilgebiete der Biologie. ²Dabei werden Kenntnisse wesentlicher Zusammenhänge, die Handhabung moderner Arbeitstechniken und insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche Aufgaben selbständig zu lösen, vermittelt. ³Ziel der Ausbildung ist vorrangig eine allgemeine Berufsfähigkeit vor einer speziellen Berufsfertigkeit.

§ 6

Studienabschnitte

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, ein zweisemestriges Hauptstudium und ein dreisemestriges Vertiefungsstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen, das Vertiefungsstudium mit dem Diplom.
- (2) Zu den Veranstaltungen des Haupt- und Vertiefungsstudiums kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat.
- (3) Der Unterricht im Grund-, Haupt- und Vertiefungsstudium findet in Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Praktika (P), Seminaren (S) und Exkursionen (E) statt.

§ 7

Studieninhalte, Spezialisierung in *Molekular- und Zellbiologie* oder *Ökologische und Organismische Biologie*

- (1) ¹Biologie kann in zwei Richtungen studiert werden, nämlich *Molekular- und Zellbiologie* oder *Ökologische und Organismische Biologie*. ²Durch Wahl entsprechender Module (siehe § 9) im Haupt- und Vertiefungsstudium wird die Richtung des Biologiestudiums festgelegt. ³Lehrveranstaltungen des Haupt- und Vertiefungsstudiums werden in *Molekular- und Zellbiologischen* und in *Ökologisch und Organismisch Biologischen* Modulen angeboten. ⁴In *Molekular- und Zellbiologischen* Modulen werden Fragen der Biologie auf molekularer und zellulärer Ebene behandelt. ⁵Module der *Ökologischen und Organismischen Biologie* konzentrieren sich auf Fragen der Biologie auf der Ebene von Organismen, Arten und Ökosystemen. ⁶Über die Zulassung und Zuteilung der

angebotenen Module zu den zwei Richtungen der Biologie entscheidet der Prüfungsausschuß. ⁷Dies ist auch bei wesentlichen, inhaltlichen Änderungen bestehender Module nötig.

- (2) Im Studiengang Biologie werden im Grundstudium die Grundlagen der biologischen Fächer Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Zellbiologie und Zoologie sowie die fachlich notwendigen Kenntnisse in Biochemie, Chemie, Mathematik und Physik vermittelt.
- (3) ¹ Im Hauptstudium werden fünf Module aus biologischen und unter Umständen nicht-biologischen Fächern für ein intensiveres Studium ausgewählt. ² Mindestens drei Module müssen aus *Molekular- und Zellbiologie* bzw. *Ökologische und Organismische Biologie* sein.
- (4) Im Vertiefungsstudium werden zwei Fächer aus dem Hauptstudium vertieft, mindestens ein Fach muß aus *Molekular- und Zellbiologie* bzw. *Ökologische und Organismische Biologie* sein.
- (5) Das Angebot an Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Stand der wissenschaftlichen Entwicklung der Gebiete unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

§ 8

Erwerb von Leistungspunkten, Prüfungen

¹ Die in der Prüfungsordnung für Biologie geforderten Leistungen werden mit Ausnahme von der Diplomarbeit in Form von benoteten Leistungspunkten erbracht. ² Der Erwerb von Leistungspunkten geschieht durch das Bestehen von zur Lehrveranstaltung gehörigen, studienbegleitenden Prüfungen.

§ 9

Geforderte Lehrveranstaltungen

¹ Fächer der Molekular- und Zellbiologie sind Biochemie, Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Zoologie, Fächer der Ökologischen und Organismischen Biologie sind Biogeographie mit Agrarökologie, Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Zoologie. ² Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf die Studienabschnitte wie folgt, mit Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) und der durch die jeweilige Veranstaltung durch Prüfung erwerbbarer Leistungspunkte:

	SWS	Leistungspunkte
a) Grundstudium (1.- 4. Semester)		
<i>Naturwissenschaftliche Grundlagen</i>		
Allgemeine Chemie	V 2, P 2	5
Anorganische Chemie und Chemisches Rechnen	V2, V1, P 4	7
Organische Chemie	V 2, P 4	6
Physikalische Grundlagen biologisch relevanter Methoden	V 2, P 2	5
Mathematik für Biologen	V 2, Ü 2	5
Biochemie I	V 3, P 2, S 1	7
<i>Biologische Grundlagen</i>		
Allgemeine Botanik	V 4, Ü 3, S 1	9
Systematik und spezielle Morphologie der Pflanzen	V 2	3
Kenntnis der einheimischen Flora	V 1, Ü 3, E 1	5
Allgemeine Zoologie	V 4	6
Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, Ü 3, S 1	6
Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, Ü 3, E 1	5
Biologie Niederer Eukaryonten	V 2, P 2	5
Pflanzenphysiologie	V 2, P 3	6
Tierphysiologie	V 3, P 3	7
Evolutionsbiologie und Populationsgenetik	V 2	3
Ökologie der Pflanzen	V 2, P 2	5
Ökologie der Tiere	V 2, P 2	5
Mikrobielle Ökologie	V 2, P 2	5
Mikrobiologie	V 2, P 2, S 1	6

Genetik	V 2, P 2, S 1	6
Zellbiologie	V 2	3

Summe der geforderten Veranstaltungen und Leistungspunkte im Grundstudium:

102 SWS 120 Leistungspunkte

b) Hauptstudium (5. und 6. Semester)

³Das Hauptstudium besteht aus fünf verschiedenen Fachmodulen zu je 9 SWS (davon mindestens 5 SWS Praktikum) und 11 Leistungspunkten und einem Ergänzungsmodul zu 10 SWS und 11 Leistungspunkten:

	SWS	Leistungspunkte
für Spezialisierung in <i>Molekular- und Zellbiologie</i> :		
3 Module aus <i>Molekular- und Zellbiologie</i> , ¹	(V+P+S) 27	33
2 Module zur freien Wahl aus <i>Ökologische und Organismische Biologie</i> ² oder einem anderen Fach der Fakultät Biologie / Chemie / Geowissenschaften, oder Umwelt- und Bioingenieurwissenschaften, oder Umweltmanagement und Umweltrecht,	(V+P+S) 18	22
1 Ergänzungsmodul bestehend aus		
Biochemie II	V 3, S 1	6
Cytologische Methoden	S 1, P 4	4
Betriebsexkursion	E 1	1
für Spezialisierung in <i>Ökologische und Organismische Biologie</i> :		
3 Module aus <i>Ökologische und Organismische Biologie</i> ² ,	(V+P+S) 27	33
2 Module aus <i>Molekular- und Zellbiologie</i> ¹ , oder einem anderen Fach der Fakultät Biologie / Chemie / Geowissenschaften, oder Umwelt- und Bioingenieurwissenschaften, oder Umweltmanagement und Umweltrecht.	(V+P+S) 18	22
1 Ergänzungsmodul bestehend aus Exkursionen	S 2, E 8	11
<i>Summe der Stundenzahlen und Leistungspunkte</i>		
<i>im Hauptstudium</i>	<i>55 SWS</i>	<i>66 Leistungspunkte</i>

¹ Module für *Molekular- und Zellbiologie* dürfen aus folgenden Fächern gewählt werden: Biochemie, Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Zoologie.

² Module für *Ökologische und Organismische Biologie* dürfen aus folgenden Fächern gewählt werden: Biogeographie mit Agrarökologie, Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Zoologie.

c) Vertiefungsstudium (7. und 8.Semester)

⁴ Zwei verschiedene Fachmodule aus Fächern des Hauptstudiums (mindestens einer davon muß aus den Fächern der *Molekular- und Zellbiologie* bzw. *Ökologische und Organismische Biologie* sein) zu je 9 SWS (davon mindestens 5 SWS Praktikum) und je 11 Leistungspunkten

	SWS	Leistungspunkte
	(V+P+S) 18	22
Verarbeitung biologischer Daten	Ü 2	3
Praktikum zum Erwerb einer Umgangsqualifikation (z.B. Gentechnik, Versuchstierkunde und tierexperimentelles Arbeiten, Umgang mit infektiösen Mikroorganismen, Praxis der Pflanzenkultur, Erfassung und Bewertung im Naturschutz)	S 1, P 2	4
1 Projektpraktikum im Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt werden soll	P 30	25
<i>Summe Stundenzahl und Leistungspunkte im Vertiefungsstudium</i>	<i>53 SWS</i>	<i>54 Leistungspunkte</i>

d) Diplomarbeit

⁵ Diplomarbeit in einem *molekular- und zellbiologischen* bzw. *ökologisch und organismisch biologischen* Fach des Vertiefungsstudiums (Ausnahmeregelung siehe § 7 der Diplomprüfungsordnung). 9 Monate

⁶ Die Gesamtstundenzahl des Studiums vom 1. bis zum 9. Semester beträgt 210 SWS.

§ 10 Selbststudium

Diese Studienordnung geht davon aus, daß die Studenten die Lehrveranstaltungen durch selbständiges Literaturstudium vertiefen.

§ 11 Fachstudienberatung

- (1) Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Professoren des Studienganges Biologie durchgeführt.
- (2) ¹ Nach bestandener Diplomvorprüfung und vor der Wahl des Faches, in dem die Diplomarbeit angefertigt werden soll, wird den Studenten eine Studienberatung

empfohlen. ²Weiterhin sollte eine spezielle Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- nach nicht bestandenen Prüfungen und bei nicht ausreichenden Studienleistungen,
- im Falle eines geplanten oder vollzogenen Wechsels des Studienfaches, Studienganges oder der Hochschule.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Bayreuth vom 1. März 1994 (KWMBI II S. 266), vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 2, außer Kraft.
- (2) ¹Sie gilt alle für Studenten, die ab dem Wintersemester 2001/2002 das Studium der Biologie aufnehmen. ²Für die übrigen Studenten gilt die bisherige Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 1. März 1994 (KWMBI II S. 266) weiter.